

Die Geschwornen sind von dem Präsidenten aufzurufen. Jeder hat die rechte Hand aufzuheben und die Worte zu sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr Gott mir helfe!“

Statt des Eides leistet Derjenige, welchem es mit Rücksicht auf sein religiöses Bekenntniß gesetzlich gestattet ist, denselben abzulehnen, das Gelöbniß in der Form, welche nach jenem Bekenntnisse an die Stelle des Eides tritt.

§ 46. Wenn mehrere Straffälle an demselben Tage abzurtheilen sind, so kann mit Zustimmung des Staatsanwalts und des betheiligten Angeklagten die Bildung der Geschwornenbank für alle diese Fälle, so jedoch, daß für jeden Fall die Vorschriften des § 45 besonders beobachtet werden, vor dem Beginne weiterer Verhandlungen vorgenommen werden.

Nicht minder kann das für den früheren Fall gebildete Geschwornengericht auch in den folgenden Fällen, welche an demselben Tage abzurtheilen sind, verbleiben, wenn die betheiligten Angeklagten dasselbe so, wie es gebildet ist, vor der Vereidung ausdrücklich auch für die Verhandlung der sie betreffenden Fälle annehmen und der Staatsanwalt die gleiche Erklärung abgibt.

In einem solchen Falle ist der Anfang der im § 45 für die Geschwornen vorgeschriebenen Ansprache dahin zu fassen:

„Sie schwören, daß Sie in allen heute beginnenden Anklagesachen, für welche Sie zur Mitwirkung werden berufen werden &c.“

§ 47. Unser Justizministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. September 1868.

Johann.



D. Robert Schneider.

---

Letzte Absendung: am 22. September 1868.